KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
25. August 2026
B 118

Begrenzung der Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG

Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung zu Statutenänderungen

Zusammenfassung

Gemäss den aktuellen Statuten ist die Wiederwahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG unbeschränkt möglich. Zur Sicherstellung der Professionalität und Erneuerungsfähigkeit der beiden strategischen Leitungsorgane und damit einer guten Unternehmensführung («Good Corporate Governance») schlägt der Regierungsrat vor, die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte der beiden Spitalaktiengesellschaften neu auf insgesamt zwölf Jahre zu beschränken und dies in den Statuten festzuschreiben. Diese Statutenänderung ist von der Generalversammlung zu beschliessen. Sie erfordert die vorgängige Zustimmung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zustimmung zur Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG für die Amtszeitbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder.

1 Ausgangslage

Die Luzerner Kantonsspital AG und die Luzerner Psychiatrie AG sind seit 1. Juli 2021 beziehungsweise 1. Juli 2022 Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) mit einer gemeinnützigen Zweckbestimmung (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz vom 11. September 2006; SRL Nr. 800a). Als solche verfügen die beiden Spitalunternehmen über Statuten (Art. 629 Abs. 1 OR), worin insbesondere gegenüber nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des OR abweichende Regelungen zur Organisation der Aktiengesellschaft festgehalten werden können. Zuständig für den Erlass und die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Das OR sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrates einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft eine Amtsdauer von drei Jahren vor, sofern die Statuten nichts anderes regeln; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Wiederwahl ist ohne Begrenzung auf eine Maximaldauer möglich (Art. 710 Abs. 2 und 3 OR). Die Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG sehen eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr vor (vgl. § 14 Abs. 2 Statuten LUKS AG; § 14 Abs. 2 Statuten lups AG). Betreffend eine Wiederwahl wiederholen die Statuten die vom OR vorgesehene unbeschränkte Wiederwahl. Das heisst, die Amtszeit der Mitglieder der beiden Verwaltungsräte ist derzeit statutarisch nicht beschränkt.

Am 11. März 2025 hat die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) Ihres Rates unserem Rat empfohlen, für die Mitglieder der Verwaltungsräte der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie eine Begrenzung der Amtszeit von maximal acht bis zehn Jahren vorzusehen. Aus Sicht der AKK berge die bestehende Möglichkeit der unbeschränkten Wiederwahl das Risiko, dass sich Machtkonzentrationen entwickelten und langjährige Mandate zu einer Verfestigung persönlicher Netzwerke führten, welche die kritische Überwachung im Verwaltungsrat beeinträchtigten. Durch die Begrenzung der Amtszeit werde eine regelmässige Erneuerung und Verjüngung des Gremiums gewährleistet, sodass frische Perspektiven und neues Fachwissen kontinuierlich eingebracht würden. Dies fördere eine unabhängige und dynamische Entscheidungsfindung und verringere das Risiko von Interessenkonflikten, da keine einzelne Person übermässig lange Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens ausüben könne.

Unser Rat hat sich gegenüber der AKK am 1. Juli 2025 in Bezug auf die empfohlene Begrenzung der Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte der Luzerner Kantonsspital AG und Luzerner Psychiatrie AG zustimmend geäussert und eine entsprechende Anpassung der Statuten der beiden Spitalaktiengesellschaften in Aussicht gestellt.

2 Begrenzung der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates

Bei der Änderung der Rechtsform der beiden Spitalunternehmen wurden in Bezug auf die Wiederwahl der Mitglieder der Verwaltungsräte grundsätzlich die für die vormaligen Spitalräte geltenden, von unserem Rat in der Verordnung zum Spitalgesetz (SRL Nr. 800b; bis 30. Juni 2021 geltende Fassung) getroffenen Regelungen übernommen (vgl. § 14). Einzig die Amtsdauer wurde von bisher zwei Jahren auf neu ein Jahr verkürzt, mit der Absicht, flexibler auf die unternehmerischen Bedürfnisse reagieren zu können (vgl. Botschaft B 173 über die Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen vom 14. Juni 2019, S. 22), und bei Bedarf notwendige Veränderungen in der Zusammensetzung der Verwaltungsräte rasch vornehmen zu können. Die Weiterführung der Möglichkeit der unbeschränkten Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder wurde zwar in den Gesetzesmaterialien nicht weiter kommentiert, war jedoch für Ihren Rat transparent ersichtlich und gab in den Beratungen der verschiedenen Kantonsratskommissionen (GASK, AKK und SPK) keinerlei Anlass zu Diskussionen.

Aufgrund der Empfehlung der AKK hat sich unser Rat im Rahmen einer breiteren Abklärung mit den Vor- und Nachteilen von Amtszeitbeschränkungen für Mitglieder des Verwaltungsrats kantonsnaher Institutionen auseinandergesetzt. Dabei wurden insbesondere die folgenden Argumente berücksichtigt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Effekte der Argumente mit der definierten maximalen Amtszeit zusammenhängen.

Folgende Vorteile einer Amtszeitbeschränkung wurden identifiziert:
- Ermöglichung von neuen Perspektiven und Stärkung der Innovationskraft,
- Verhinderung von Machtkonzentrationen und verfestigten Netzwerken,
- Stärkung der kritischen Unabhängigkeit,
- Erhöhung der Planbarkeit im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung.

Demgegenüber sind auch folgende Nachteile einer Amtszeitbeschränkung zu berücksichtigen:
- Erfahrungsverlust durch frühzeitiges Ausscheiden bewährter Mitglieder,
- Einschränkungen in Bezug auf längerfristiges unternehmerisches Denken,
- Abschreckung qualifizierter Kandidaturen.

Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass Amtszeitbeschränkungen im Bereich von kantonalen Spitälern durchaus verbreitet sind. Beispielsweise gelten beim Kantonsspital Baden maximal 16 Jahre Mandatsdauer. Auch in anderen Kantonsspitälern wie Chur, Zug oder St. Gallen gelten maximale Amtsdauern von 12 bis 16 Jahren, teilweise mit formellen oder faktischen Begrenzungen. Auch verschiedene kantonalen Beteiligungen kennen Amtszeitbeschränkungen für ihre Verwaltungsräte (Luzerner Kantonalbank: 15 Jahre; Sozialversicherungszentrum WAS: 10 Jahre). Amtszeitbeschränkungen sind somit ein geeignetes und anerkanntes Mittel zur Sicherung von Professionalität und Erneuerungsfähigkeit des strategischen Leitungsorgans von Aktiengesellschaften. Unser Rat erachtet eine Amtszeitbeschränkung als Instrument der guten Unternehmensführung («Good Coparate Governance») deshalb als sinnvoll und verhältnismässig, sofern sie mit Augenmass gestaltet wird. Eine Amtszeitbeschränkung stellt eine Ergänzung – nicht einen Ersatz – zu einer aktiven, kompetenzbasierten Mandatsführung und -erneuerung dar. Sie erlaubt es, sowohl die Vorteile kontinuierlicher Erfahrung zu nutzen als auch eine regelmässige personelle Erneuerung sicherzustellen. Wir schlagen vor, dass die maximale Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsratsmandats der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG statuarisch neu auf zwölf Jahre festgelegt werden soll. Wir werden die dafür erforderliche Statutenänderung danach für die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung der beiden Spitalaktiengesellschaften beantragen.

Im Aktienkaufvertrag und Aktionärbindungsvertrag (AKV/ABV) betreffend die Spital Nidwalden AG vom 7. November 2018 räumt der Kanton Luzern dem Kanton Nidwalden das Recht zur Einsitznahme von einer Person im Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG ein. Gleiches gilt im Fall der für spätestens 2029 vorgesehenen Integration des Kantonsspitals Obwalden beziehungsweise der neuen Spital Obwalden AG in die Luzerner Kantonsspital AG aufgrund des diesbezüglichen AKV/ABV vom 31. Juli 2025. Auch bei der Luzerner Psychiatrie AG besteht eine identische Ausgangslage aufgrund des Rahmenvertrages betreffend eine gemeinsame psychiatrische Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden vom 23. Juni 2016.
Die genannten interkantonalen Verträge sehen keine bestimmten Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretungen der Kantone Nidwalden und Obwalden in den strategischen Leitungsorganen der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG vor. In Bezug auf die Luzerner Kantonsspital AG haben die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass die AKV/ABV den Statuten vorgehen. Im Rahmen einer vom Gesundheits- und Sozialdepartement durchgeführten Konsultation haben die Regierungsräte der Kantone Nidwalden und Obwalden zudem eine Amtszeitbeschränkung für die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltungsräte ausdrücklich abgelehnt. Aus diesem Grund wird in die von der Generalversammlung zu beschliessende Statutenänderung ein Vorbehalt aufzunehmen sein. Dieser soll festhalten, dass die vorgeschlagene Amtszeitbeschränkung nicht für die Vertretungen der Kantone Nidwalden und Obwalden in den Verwaltungsräten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG gilt.

3 Rechtliches

Die Begrenzung der Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsräte der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG in den Statuten der beiden Unternehmen fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Generalversammlung (698 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Unser Rat übt gegenüber den beiden Spitalaktiengesellschaften die Aktionärsrechte des Kantons aus und nimmt damit für den Kanton als Alleinaktionär der beiden Unternehmen an der Generalversammlung teil. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen vor ihrer Verabschiedung in der Generalversammlung der Zustimmung Ihres Rates (§ 8a Abs. 2 und 3 Spitalgesetz).

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zustimmung zur Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG für Amtszeitbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder zuzustimmen.

Luzern, 25. August 2026

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Armin Hartmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung zur Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG für die Amtszeitbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. August 2026,

beschliesst:

1. Einer Änderung der Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG zur Begrenzung der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder der beiden Spitalaktiengesellschaften auf maximal zwölf Jahre durch die jeweilige Generalversammlung wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch